

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 327/2017
---	------------------------

Betreff:

Anträge der HammGas GmbH & Co.KG auf Verlängerung der Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in den Feldern "Hamm-Ost", Hamm-Süd" und Hellweg"

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBR Hackelbusch	29.09.2017
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KBD Rehers	13.10.2017

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt:	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter:	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf:	EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der ablehnenden Stellungnahme an die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Bergbaubehörde wird zugestimmt (nachträglich für das Feld „Hamm-Ost“).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, bei zukünftigen Anträgen auf Verlängerung bzw. Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gleich lautende ablehnende Stellungnahmen an die Bezirksregierung Arnsberg ohne vorherige Zustimmung des Kreistages zu schicken. Im Nachgang wird die Verwaltung dem Fachausschuss Bericht erstatten.

Erläuterungen:

Für die Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine bergrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen.

Die Firma HammGas GmbH & Co. KG* (im Weiteren: HammGas GmbH) ist Inhaberin solcher Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken (§§ 6ff Bundesberggesetz; BBergG) u. A. für die drei oben genannten Felder. Das Aufsuchungsfeld „Hamm-Ost“ liegt auf dem Gebiet der Städte Ahlen und Beckum. Die Felder „Hamm-Süd“ und „Hellweg“ liegen jeweils auf dem Gebiet der Stadt Ahlen und der Stadt Drensteinfurt (s. Anlage 2). Die HammGas GmbH beantragt bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, die Verlängerung der Erlaubnisse bis zum September bzw. November 2020.

Die Erlaubnis-Felder umfassen Bereiche mit Kohleflözgestein, aus denen gegebenenfalls Gas ohne Anwendung der Fracking-Technologie gefördert werden könnte.

Die HammGas GmbH beabsichtigt – laut Antrag – die Aufsuchungsaktivitäten im Bereich Hamm und angrenzender Kommunen weiter fortzuführen und zu optimieren. Das technische Konzept des Aufsuchungsprogramms beinhaltet die Nutzung der natürlich vorkommenden Wegsamkeiten des Gebirges in den Erlaubnisfeldern. Das Arbeitsprogramm der HammGas GmbH umfasst im Zeitraum 2017 bis 2020 im Rahmen der Erdgas-Aufsuchung insbesondere die Maßnahmen „Modellierung der Geologie des Untergrundes (3D-Modelle)“ und „Lokalisierung von Bohransatzpunkten“. Die HammGas GmbH plant voraussichtlich im Jahr 2018 einen Hauptbetriebsplan bei der Bezirksregierung Arnsberg für eine zweite Aufsuchungsbohrung (nach der Probebohrung „Herbern 58“ in Ascheberg im Kreis Coesfeld) innerhalb ihrer Erlaubnisfelder zur Zulassung vorzulegen.

Die HammGas GmbH verzichte ausdrücklich auf den Einsatz des Hydraulic Fracturing bei der Aufsuchung und eventuellen späteren Gewinnung (s. Anlage 1). Die Aufsuchungs-Erlaubnis gewährt der HammGas GmbH das Recht, Kohlenwasserstoffe aufsuchen zu dürfen. Die zuständige Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 – weist weiter darauf hin, dass allein die bergrechtliche Erlaubnis die Firma HammGas GmbH jedoch nicht berechtigt, konkrete Aufsuchungsarbeiten (Erkundungs- und Probebohrungen) in den Erlaubnisfeldern zu beginnen. Für Aufsuchungsarbeiten ist die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes erforderlich. Im Betriebsplanverfahren werden die Behörden beteiligt, die in ihren Aufgabengebieten betroffen sind (z. B. Untere Wasserbehörde, s. auch Anlage 3).

Betroffene Kommunen, Kreise, Bezirksregierungen etc. haben jetzt die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen auf Verlängerung abzugeben.

In Nordrhein-Westfalen wird es bis auf weiteres keine Genehmigungen für Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten unter Einsatz von Fracking geben (Information zum Thema „Fracking“ auf der Homepage des Umweltministeriums NRW). Nach Information der Verwaltung gilt dieses Moratorium des Landes NRW bis auf weiteres und auch unter der neuen Landesregierung (Presseberichte Mitte August). Das Moratorium ist das Ergebnis der Auswertung eines Gutachtens, das im Auftrag des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums NRW erstellt worden ist (Sept. 2012). Die

Gutachter empfehlen wegen der derzeit unsicheren Datenlage und Umweltrisiken, die derzeit nicht auszuschließen sind, Fracking-Aktivitäten nicht zuzulassen, sondern Erkundungen des Untergrundes ohne Fracking unter wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen.

Einige Risiken, insbesondere für das Schutzgut Wasser, die bei der Fracking-Technologie existieren, sind jedoch auch bei einer Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ohne Fracking zum Teil vorhanden (s. auch Stellungnahmen in den Anlagen 5 u. 6):

- Einsatz von wassergefährdenden Chemikalien als Bohrspülungszusätze
- Umgang mit schadstoffbelastetem Lagerstättenwasser
- Sicherheit der Bohrungsabdichtung (Zementation) und
- Kontamination des Grundwassers über geologische Störungen

Auch auf Bundesebene ist Fracking derzeit faktisch verboten:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist aufgrund eines Artikelgesetzes vom 04.08.2016 geändert worden. Diese Änderungen sind am 11.02.2017 in Kraft getreten. Nach den Änderungen des WHG ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas eine Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 3. WHG). Eine Gewässerbenutzung bedarf der Erlaubnis (§ 8 WHG). Eine solche Erlaubnis ist jedoch für eine Gewässerbenutzung mittels Fracking zu versagen, wenn u. A. Kohleflözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aufgebrochen werden soll (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Um bestehende Kenntnislücken beim Fracking zu schließen, können vier Erprobungsmaßnahmen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein zugelassen werden (§ 13a Abs. 2 WHG). Diese Erprobungsmaßnahmen müssen von den jeweiligen Landesregierungen befürwortet werden. Die Erprobungsmaßnahmen müssen wissenschaftlich begleitet werden. Ihre Ergebnisse müssen einer Expertenkommission, die dem Deutschen Bundestag untersteht, berichtet werden (§ 13a Abs. 6 WHG).

Im Jahr 2021 überprüft der Deutsche Bundestag die Angemessenheit des Fracking-Verbotes (§ 13a Abs. 7 WHG).

Die Erdgasgewinnung aus unkonventionellen Lagerstätten im Münsterland ist raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz. Sie ist unterirdisch wie oberirdisch sowohl raumbeanspruchend als auch raumbeeinflussend. Daher ist im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie (Stand: 16.02.2016), folgendes Ziel 12 formuliert worden:

„Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonventioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Da bei der Erkundung und Gewinnung von Erdgas durch die künstliche Erzeugung von Wegsamkeiten Beeinträchtigungen insbesondere für das Schutzgut Wasser zu besorgen sind, ist diese Form der Energiegewinnung ausgeschlossen.“

Der Regionalplan beschreibt verschiedene Raumfunktionen und kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen und den genannten Raumfunktionen der Schutz für diese Raumfunktionen wegen der Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter und deren überragende Bedeutung überwiegt.“ (s. Anlage 4)

Der im Dezember 2016 beschlossene neue Landesentwicklungsplan (LEP) schließt darüber hinaus landesweit die Gewinnung von Erdgas mit der Frackingtechnologie in

sogenannten unkonventionellen Lagerstätten aus.

Der Kreis Warendorf fordert daher die Bezirksregierung Arnsberg auf, die beantragten Verlängerungen der Aufsuchungs-Erlaubnisse nicht zu erteilen.

In der Anlage befinden sich die entsprechenden Stellungnahmen des Kreises an die Bezirksregierung Arnsberg (Anlagen 5 u. 6). Aufgrund der Fristwahrung (25.08.2017) ist die Stellungnahme zum Feld „Hamm-Ost“ bereits an die Bezirksregierung Arnsberg geschickt worden (Anlage 5).

Anlagen

- Anlage 1 Anschreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.06.2017 und 26.07.2017
- Anlage 2 Karten für die Erlaubnisfelder „Hamm-Ost“, „Hamm-Süd“ und „Hellweg“
- Anlage 3 Ablaufdiagramm der Zulassungen für Erdgasbohrungen
- Anlage 4 Auszug aus dem Regionalplan Münsterland; Sachlicher Teilplan Energie, Kapitel 4.
- Anlage 5 Stellungnahme des Kreises für das Feld „Hamm-Ost“
- Anlage 6 Stellungnahme des Kreises für das Feld „Hamm-Süd“ (Stellungnahme „Hellweg“ ist gleichlautend)

* = Die HammGas GmbH ist ein Zusammenschluss von drei Unternehmen:
Stadtwerke Hamm GmbH
PVG GmbH – Resources Services & Management und
Tief- und Brunnenbaubetrieb Messmaker

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat